

**626/AE XXI.GP****Eingelangt am: 28.02.2002**

---

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

*des Abgeordneten Dipl. Ing. Wolfgang Pirkhuber, Öllinger, Freundinnen und Freunde*

*betreffend Änderung der Pflichtversicherung und des Bewertungsgesetzes für  
bäuerliche Nebentätigkeiten und Direktvermarktung*

*Die 25. Novelle des Bauernsozialversicherungsgesetzes unterwirft Erträge aus bäuerlicher Weiterverarbeitung und Direktvermarktung einer zusätzlichen Sozialversicherungspflicht. 6,25 % des Umsatzes den die Bäuerinnen mit z.B. selbstgebackenem Vollkornbrot, geräuchertem Schinken oder Apfelsaft erwirtschaften soll als zusätzlicher Sozialversicherungsbeitrag abgeliefert werden. Dadurch wird bäuerliche Arbeit doppelt der Versicherungspflicht unterworfen.*

*Sowohl die 24. Novelle des BSVG, die am 1. 8. 2001 in Kraft trat und die Beitragsgrundlage für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten änderte als auch die 25. Novelle des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Bauern, welches mit 1. 1. 2002 in Kraft trat, bestraft gerade die kleinen und mittleren Höfe, die mit viel Fleiß und teilweise unter Aufbringung umfangreicher Investitionen zusätzliche innovative Tätigkeiten entwickelt und damit Arbeitsplätze in der Landwirtschaft erhalten bzw. neue geschaffen haben.*

*Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden*

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

*Einen Entwurf für eine Novelle des BSVG-Gesetzes vorzulegen, in der die in der 24.BSVG-Novelle eingeführte Pflichtversicherung bäuerlicher Nebentätigkeiten auf Basis von 30 % der gemeldeten Brutto-Einnahmen, und die in der 25. BSVG-Novelle eingeführte Beitragspflicht für Direktvermarkter, zurückgenommen wird, sowie die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten, die am eigenen Hof erzeugt werden, als bäuerliche Urproduktion anerkannt wird. Der Anteil zugekaufter Zutaten (z.B.: Gewürze) muß dabei wertmäßig untergeordnet bleiben.*

*Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherung soll der Einheitswertbescheid (bei pauschalieren Betrieben) oder der Einkommens-*

*steuerbescheid (z.B. bei Betrieben mit Regelbesteuerung oder mit Einnahmen/Ausgaben-Rechnung) herangezogen werden.*

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.